

15.05.2018

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)“ – Drucksache 17/1981

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)“ – Drucksache 17/1981 – wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe zu § 16 wird aufgehoben.

bb) Vor der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 19a

Verarbeitung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit“.

b) § 4 wird wie folgt gefasst:

„Personenbezogene Daten sind anonymisiert, wenn ihre Informationen zu keiner Identifizierung oder Identifizierbarkeit nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 der natürlichen Person führen, auf die sie sich beziehen.“

c) § 16 wird aufgehoben.

Datum des Originals: 15.05.2018/Ausgegeben: 15.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- d) Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a

Verarbeitung zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit

Für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Form von erstellten Bildnissen durch öffentliche Stellen zum Zweck der im Zusammenhang mit ihrer eigenen Aufgabenerfüllung wahrgenommenen Öffentlichkeitsarbeit findet das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie [einsetzen: Ausfertigungsdatum, Fundstelle und letzte Änderung] Anwendung.“

- e) § 20 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in öffentlich zugänglichen Bereichen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) durch öffentliche Stellen ist zulässig, soweit dies der Wahrnehmung des Hausrechts dient und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen.“

- bb) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit nach Absatz 1 eine Speicherung der erhobenen Daten erfolgt, sind diese unverzüglich zu löschen, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich sind.“

- f) § 25 wird wie folgt geändert:

- Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die beamtenrechtlichen Angelegenheiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit in Person ist die Präsidentin oder der Präsident des Landtags von Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags, nehmen ihre Zuständigkeit unter strikter Wahrung der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wahr.“

- g) § 27 wird wie folgt geändert:

- aa) Absatz 3 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

- h) § 29 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer der Auffassung ist, dass gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, hat das Recht, sich unmittelbar an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden.“

Dies gilt auch für Beschäftigte öffentlicher Stellen, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss.

(2) Niemand darf deswegen benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil sie oder er sich an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wendet.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes bei den öffentlichen Stellen. Den Stellen kann die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit auch Empfehlungen zur Verbesserung der Gewährleistung der Informationsfreiheit geben, insbesondere die Landesregierung und einzelne Ministerien, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen der Informationsfreiheit beraten und informieren.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu den Absätzen 4 bis 11.

c) Im bisherigen Absatz 5 Satz 1, dem neuen Absatz 6 Satz 1, werden die Wörter „und 5“ gestrichen.

d) Nach dem bisherigen Absatz 5, dem neuen Absatz 6, werden folgende Absätze eingefügt:

„(7) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist befugt, personenbezogene Daten, die ihm durch Beschwerden, Anfragen, Hinweise und Beratungswünsche bekannt werden, zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er darf im Rahmen von Kontrollmaßnahmen personenbezogene Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person erheben. Von einer Benachrichtigung der betroffenen Person kann nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nicht zu anderen Zwecken weiterverarbeitet werden.

(8) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen zusammen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in der Europäischen Union, im Bund und in den Ländern zuständig sind.“

e) Die nunmehr lautenden Absätze 7 bis 11 werden zu den Absätzen 9 bis 13.

f) Im bisherigen Absatz 9, dem nunmehr lautenden Absatz 12, Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die „Angabe 9“ ersetzt.

- g) Im bisherigen Absatz 10 Satz 1, dem neuen Absatz 13 Satz 1, wird das Wort „jeweils“ gestrichen und die Angabe „zwei Kalenderjahre“ durch die Angabe „ein Kalenderjahr“ ersetzt.

3. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- a) § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nummer 9 werden nach dem Wort „Fristen“ die Wörter „für die Verarbeitungseinschränkung und“ eingefügt.

- b) § 15 wird wie folgt geändert/ergänzt:

- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wer der Auffassung ist, dass gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoßen worden ist oder ein solcher Verstoß bevorsteht, hat das Recht, sich unmittelbar an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden. Dies gilt auch für Beschäftigte öffentlicher Stellen, ohne dass der Dienstweg eingehalten werden muss.“

- bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Niemand darf deswegen benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil sie oder er sich an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wendet.“

- cc) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

- dd) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde, die diese in ihrer Verantwortung durchführt.“

- ee) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit die Kenntnis von Daten, die der Kontrolle der G 10-Kommission unterliegen, für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben der oder des Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit erforderlich ist, steht Satz 3 einer Kenntnisnahme durch die oder den Landesbeauftragten nicht entgegen.“

- ff) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (1) In Satz 1 werden folgende Wörter angefügt:

„und Amtshilfe zu leisten“.

(2) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen sowie Einsicht in alle Datenverarbeitungsvorgänge, Dokumentationen und Aufzeichnungen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich auch in die gespeicherten Daten,

2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen und Zugriff auf elektronische Dienste zu gewähren und

3. Kopien von Unterlagen, von automatisierten Dateien, von deren Verfahren und von organisatorischen Regelungen zur Mitnahme zur Verfügung zu stellen, soweit nicht die Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle wesentlich gefährdet wird. Die Gefährdung ist schriftlich zu begründen.“

(3) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechte nach Satz 2 dürfen nur vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden.“

Begründung:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 (DSG NRW-E)):

Zu Buchstabe a (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe b (§ 4 DSG NRW-E):

Mangels einer gesetzlichen Definition des Begriffs der Anonymisierung in der DSGVO selbst liegt es nahe, für eine solche im entsprechenden Landesgesetz zu sorgen. Dass der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung keine überarbeitete Definition des Begriffes der Anonymisierung enthält, ist nicht tragbar. Wie die LDI NRW in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 7 feststellt, ist es problematisch, Daten als anonymisiert zu bezeichnen, wenn ihr Personenbezug grundsätzlich herstellbar ist und dieser nur deswegen gegenwärtig ausgeschlossen ist, weil der Aufwand hierzu als unverhältnismäßig angesehen wird.

Zum Zeitpunkt der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist vor dem Hintergrund der schnellen Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologie gar nicht mehr verlässlich erklärbar, ob bzw. wie lange De-Anonymisierungsprozesse einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen bzw. darstellen werden.

Zu Buchstabe c (§ 16 DSG NRW-E):

Die Vorschrift ist mit den Vorgaben der DSGVO nicht vereinbar. Artikel 9 Absatz 2 der DSGVO legt selbst die Ausnahmefälle fest, in denen die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist. Eine Einschränkung dieses Katalogs ist ebenso wenig europarechtskonform, wie eine Wiederholung der dort aufgeführten Tatbestände. Dies gilt umso

mehr, wenn die Aufzählung unvollständig ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil in dem Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung nur die Zwecke genannt werden und auf die Maßgabe bereichsspezifischer Regelungen mit spezifischen Maßnahmen oder Garantien im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstaben b, g, h, und i der DSGVO verzichtet wird, vgl. Stellungnahme der LDI NRW vom 12. April 2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 15.

Zu Buchstabe d (§ 19a DSG NRW-E):

Die Präsentation öffentlicher Stellen durch die Veröffentlichung von Fotos ihrer Liegenschaften sowie von durch sie durchgeführten Veranstaltungen ist unter anderem zur Deckung des spezifischen und des allgemeinen Informationsbedarfs in der Gesellschaft sowie zur Darstellung der Tätigkeit der öffentlichen Stellen von öffentlichem Interesse.

Die Änderung enthält einen Verweis auf das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunsturhebergesetz) zur Anpassung der Anwendung der DSGVO, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch Verantwortliche näher zu regeln. Sie erfolgt auf der Grundlage der Spezifizierungsklausel des Artikels 6 Absätze 2 und 3 der DSGVO.

Zu Buchstabe e (§ 20 DSG NRW-E):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die im Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung vorgesehenen Ausweitung der Videoüberwachung durch die erweiterten Zulässigkeitsbestimmungen des Paragraphen 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4 senken das bisherige Datenschutzniveau deutlich ab oder sind schlicht überflüssig.

Die Zweckbestimmung der „Erfüllung der Aufgaben öffentlicher Stellen“ (Nummer 1) würde zu einer erheblichen Ausweitung von Videobeobachtung führen. Wie die LDI NRW in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 24 feststellt, ließe sich die flächendeckende Überwachung von Parkanlagen, Badeseen, Straßen und Plätzen etwa damit begründen, dass auf diese Weise deren Verunreinigung verhindert werden soll.

Die Zweckbestimmung des Schutzes von Eigentum und Besitz (Nr. 3) ist zu unbestimmt, weil sie offen lässt, ob nur das Eigentum oder der Besitz der öffentlichen Stelle oder ob jedwedes Eigentum und jedweder Besitz gemeint sind. In jedem Fall würde der Tatbestand eine flächendeckende, schier uferlose Videoüberwachung fördern. Videoüberwachung wäre nicht nur zur Überwachung privaten Eigentums und Besitzes wie Häusern, Pkw oder Schrebergartenparzellen zulässig, sondern auch zum Schutz etwa vor Beschädigungen oder Verunreinigung von Spiel- und Marktplätzen, Promenaden, Parkbänken, Fußgängerzonen, Freibädern oder Fahrradwegen, vgl. LDI NRW, Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 25.

Die Zweckbestimmung der Kontrolle der Zugangsberechtigung (Nummer 4) ist bereits von der Zweckbestimmung der Wahrnehmung des Hausrechts (Nummer 2) umfasst und überflüssig.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Wie die LDI NRW in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 28 anmerkt, erweckt die Formulierung des Gesetzentwurfs den falschen Eindruck, dass bei jedweder Videoüberwachung auch eine Speicherung der Daten erfolge. Vielfach ist eine reine Videoüberwachung ohne Speichern der Daten ausreichend und in vielen Fällen wird sie auch nur so durchgeführt.

Eine Höchstspeicherfrist von vier Wochen in das Gesetz aufzunehmen, verleitet zu der falschen Annahme, dass erst nach Ablauf der Frist die Löschung überprüft werden müsste. Es besteht damit die Gefahr, dass auf diese Weise eine Datenvorratssicherung erfolgt. Diese wäre indes rechtswidrig und ist nicht gewollt.

Ob die erhobenen Daten erforderlich sind, kann überdies viel früher ermittelt werden. Zu dieser Aussage kommt auch Professor Dr. Roßnagel in seiner Stellungnahme vom 13. April 2018 – Stellungnahme 17/515 –, Seite 9.

Zu Buchstabe f (§ 25 Absatz 4 DSGVO NRW-E):

Der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung sieht vor, dass für beamtenrechtliche Angelegenheiten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit in Person das Ministerium für Inneres NRW zuständig sein soll. In seiner Stellungnahme merkte Professor Dr. Roßnagel an, dass diese Konstellation dem Zweck von Artikel 52 der DSGVO zuwiderlaufen könnte, der von einer „völligen Unabhängigkeit“ der Datenschutzbehörde spricht (Artikel 52 Absatz 1 DSGVO), Roßnagel, Stellungnahme vom 13. April 2018 – Stellungnahme 17/515 –, Seite 9.

Da die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit ohnedies vom Landtag gewählt wird, liegt es nahe, die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten insofern als zuständige Aufsichtsbehörde vorzusehen.

Die vollständige Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit muss stets gewahrt sein.

Zu Buchstabe g (§ 27 DSGVO NRW-E):

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 3):

Der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung sieht vor, dass die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben für die Datenbestände von Berufsgeheimnistägerinnen und -trägern der Zuständigkeit der LDI NRW entzogen werden. Mit der Änderung soll verhindert werden, dass das Datenschutzniveau in diesem besonders sensiblen Bereich substantiell abgesenkt wird. Es geht dabei um Daten, die etwa dem Steuergeheimnis, der anwaltlichen oder der ärztlichen Schweigepflicht sowie einer Vielzahl weiterer Geheimhaltungspflichten unterliegen.

Gemäß der Auffassung der LDI NRW in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 32 existieren keine sachlichen Gründe dafür, die Zuständigkeit der LDI NRW für die Datenschutzkontrolle gerade dieser sensiblen Daten zu entziehen. Eine Kontrollmöglichkeit dieser Daten sowie ebenso sensibler Daten bei den Strafverfolgungsbehörden und beim Verfassungsschutz bestanden seit jeher.

Die Regelung des § 27 Absatz 3 verstößt überdies gegen die DSGVO. Artikel 90 Absatz 1 der DSGVO gestattet die nähere Regelung der Befugnisse der Aufsichtsbehörden bei Berufsgeheimnistägerinnen und -trägern. Er erlaubt indes keinen vollständigen Ausschluss der Kontrolle, wie es der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung vorsieht. Eine nähere Regelung der Befugnisse ist ferner nur erlaubt, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen (Artikel 90 Absatz 1 Satz 1 der DSGVO).

Wie die LDI in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 34 ausführt, verfängt der Verweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

vom 12.04.2005 – 2 BvR 1027/02 – nicht, da es in dem Fall um den Schutz der Verschwiegenheit im anwaltlichen Mandatsverhältnis gegenüber der Beschlagnahme durch staatliche Ermittlungsbehörden geht. Die LDI NRW ist indes keine Strafverfolgungsbehörde. Ihre Aufgabe besteht darin, die Einhaltung des Datenschutzes vor allem im Sinne der Mandantinnen und Mandanten, Patientinnen und Patienten pp. der in Rede stehenden Berufsgeheimnisträgerinnen und -träger zu überprüfen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Redaktionelle Anpassung nach Aufhebung des Absatzes 3.

Zu Buchstabe h (§ 29 DSGVO NRW-E):

In § 29 des Gesetzentwurfs der schwarz-gelben Landesregierung wird geregelt, dass sich Personen an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wenden können, wenn sie die Vermutung haben, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in ihren eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 77 Absatz 1 der DSGVO.

Nach der aktuell geltenden Regelung des § 25 des DSGVO NRW ist es indes möglich, die LDI NRW anzurufen, wenn der Verdacht besteht, dass allgemein gegen Vorschriften des Datenschutzes verstoßen wurde.

Nach § 25 des DSGVO NRW ist es ferner möglich, die LDI NRW anzurufen, wenn der Verdacht besteht, dass ein solcher Verstoß erst bevorsteht.

Der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung führt zu einer Absenkung des Datenschutzniveaus, indem er die aktuell geltenden Vorschriften des DSGVO NRW nicht übernimmt. Artikel 77 Absatz 1 der DSGVO steht einer Übernahme der aktuell geltenden Vorschriften nicht entgegen. Dem Gesetzgeber steht es insofern frei, für einen stärkeren Datenschutz zu sorgen. Hierfür sorgen die Änderungen, indem sie die benannten Defizite beheben.

Schließlich lässt der Vorschlag des Gesetzentwurfes der schwarz-gelben Landesregierung eine geschlechterneutrale Formulierung vermissen, die mit der Änderung geschaffen wird.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 2 (§ 13 Informationsfreiheitsgesetz-E)):

Zu Buchstabe a:

Wie die LDI NRW in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 48 anmerkt, erhält die LDI NRW durch den Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung weniger Befugnisse als nach dem derzeit geltenden Recht. Im Gesetzentwurf fehlen die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des IFG NRW sowie die Möglichkeit, Empfehlungen unabhängig von einer Beanstandung zu geben, zu beraten und zu informieren. Diese Auslassungen werden ergänzt.

Zu Buchstabe b:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c:

Redaktionelle Korrektur. Die Angabe ist überflüssig.

Zu Buchstabe d:

Die LDI NRW wies in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2018 – Stellungnahme 17/508 –, Seite 47, Absatz 4 darauf hin, dass der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung verschiedene Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit, die bisher in § 22 des DSG NRW geregelt sind, nicht enthalte. Diese werden mit den Änderungen nunmehr aufgenommen.

Zu Buchstabe e:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe f:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe g:

Zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Aktualität der Berichte ist anstelle eines Berichts für jeweils zwei Kalenderjahre ein Bericht für jedes Kalenderjahr geeignet.

Zu Nummer 3 (Änderung des Verfassungsschutzgesetzes NRW-E):**Zu Buchstabe a (Änderung des § 12 Absatz 2 Nummer 9 VSG NRW-E):**

Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Fristen für Verarbeitungseinschränkungen aus dem Verfahrensverzeichnis zu streichen, wie es nach dem Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung vorgesehen ist. Dies wird korrigiert.

Zu Buchstabe b (Änderung des § 15 VSG NRW-E):**Zu Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 VSG NRW-E):**

Durch den Gesetzentwurf der Landesregierung wird die bisher bestehende gesetzliche Möglichkeit abgeschafft, die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit auch dann anrufen zu können, wenn eine Verletzung von Datenschutzrechten droht und diese noch nicht eingetreten.

Bisher war ferner gesetzlich geregelt, dass sich auch Bedienstete öffentlicher Stellen direkt an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wenden konnten, ohne den Dienstweg einhalten zu müssen. Auch diese Regelung übernimmt der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung nicht.

Diese Abschwächung des Datenschutzes ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung, den Wortlaut der Norm an denjenigen des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzupassen, verfängt zum einen sachlich nicht und zum anderen insofern nicht, als es erklärtes Ziel der schwarz-gelben Landesregierung war, das aktuell geltende Datenschutzniveau nicht zu senken.

Sollte Hintergrund der Änderungen sein, dass ein abgeschwächtes Datenschutzniveau eher mit den fachlichen Bedürfnissen der Verfassungsschutzbehörde vereinbar sei, sprechen hiergegen mangels anderslautender Begründung die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Regelungen und Praxis, die mit diesem Änderungsantrag aufrechterhalten werden.

Zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und eines effektiven Datenschutzes übernimmt die Änderung den – geringfügig angepassten – Wortlaut der Vorschrift des § 25 Absatz 1 des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes NRW.

Schließlich lässt der Vorschlag des Gesetzentwurfes der schwarz-gelben Landesregierung eine geschlechterneutrale Formulierung vermissen, die mit der Änderung wieder hergestellt wird.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Absatz 2 VSG NRW-E):

Wie nach bisher geltendem Recht sollte auch in Zukunft niemand benachteiligt oder gemäßregelt werden dürfen, weil sie oder er sich an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit wendet oder wandte.

Die Änderung übernimmt den Wortlaut der Vorschrift des § 25 Absatz 2 des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes NRW.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 15 Absatz 3 Satz 1 VSG NRW-E):

Klarstellung, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit alle bei der Verfassungsschutzbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten kontrolliert, was mit anderen Behörden gemeinsame geführte Dateien mit einbezieht. Eine Beibehaltung des Wortlauts des Gesetzentwurfes der schwarz-gelben Landesregierung führte zu einer unklaren Rechtslage.

Dies wurde auf Bundesebene bereits durch die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angeregt. Warum der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung dem nicht gefolgt ist, ist nicht erklärlich.

Zu Doppelbuchstabe ee (§ 15 Absatz 3 Satz 4 VSG NRW-E):

Die Änderung sorgt dafür, dass die im Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung bislang nur in der Gesetzesbegründung befindliche Klarstellung gesetzlich geregelt wird. Sie sorgt damit für entsprechende Klarheit.

Zu Doppelbuchstabe ff (§ 15 Absatz 4 VSG NRW-E):

Zu Nummer (1) (§ 15 Absatz 4 Satz 1 VSG NRW-E):

Ergänzung, dass der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit Amtshilfe zu leisten ist. Entspricht dem aktuell geltenden Recht. Eine Änderung ist sachlich nicht begründbar und führte u.U. zu einer Absenkung des Datenschutzniveaus.

Zu Nummer (2) (§ 15 Absatz 4 Satz 2 VSG NRW-E):

Wiederherstellung der aktuell geltenden Rechtslage durch die Übernahme des – geringfügig angepassten – Wortlauts des § 22 Absatz 2 Satz 3 des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes NRW.

Die Abschwächung des Datenschutzes, den der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung vorsieht, ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung, den Wortlaut der Norm an denjenigen des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzupassen, verfängt zum einen sachlich nicht und zum anderen insofern nicht, als es erklärtes Ziel der schwarz-gelben Landesregierung war, das aktuell geltende Datenschutzniveau nicht zu senken.

Gegen eine Änderung der aktuell geltenden Rechtslage sprechen mangels anderslautender Begründung die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Regelungen und Praxis, die mit diesem Änderungsantrag aufrechterhalten werden.

Zu Nummer (3) (§ 15 Absatz 4 Satz 3 VSG NRW-E):

Es wird die aktuell geltende Gesetzeslage durch die Übernahme des – geringfügig angepassten – Wortlauts des § 22 Absatz 2 Satz 4 des aktuell geltenden Datenschutzgesetzes NRW wiederhergestellt.

Die Abschwächung des Datenschutzes, den der Gesetzentwurf der schwarz-gelben Landesregierung vorsieht, ist nicht nachvollziehbar. Die Begründung, den Wortlaut der Norm an denjenigen des Bundesverfassungsschutzgesetzes anzupassen, verfängt zum einen sachlich nicht und zum anderen insofern nicht, als es erklärtes Ziel der schwarz-gelben Landesregierung war, das aktuell geltende Datenschutzniveau nicht zu senken.

Gegen eine Änderung der aktuell geltenden Rechtslage sprechen mangels anderslautender Begründung die seit Jahren bestehenden gesetzlichen Regelungen und Praxis, die mit diesem Änderungsantrag aufrechterhalten werden.

Monika Düker
Arndt Klocke
Verena Schäffer
Matthi Bolte-Richter

und Fraktion